

Rosengarten aktuell



51. Jahrgang
Freitag, den 23. April 2021
Nummer 16



Ehrenbürger und Bürgermeister a. D. Jürgen König wird 60 Jahre

Am heutigen Freitag feiert
Jürgen König seinen 60. Geburtstag.

Zu seinem runden Geburtstag sendet Bürger-
meister Julian Tausch herzliche Glückwünsche
auch im Namen des Rathausteam, des Ge-
meinderates und der Gemeinde Rosengarten.

31 Jahre hat Jürgen König die Geschicke der Gemeinde Rosengarten gelenkt. Diese Tätigkeit hat er immer mit sehr großer Leidenschaft, Motivation und vor allem mit sehr viel Herzblut ausgeübt. Dies spiegelt sich unverkennbar in der gesamten Gemeinde Rosengarten wider. Sei es bei der Entstehung von neuen Baugebieten, der Dorfentwicklung, der Kinderbetreuung, der Nahversorgung, im Bereich der Kläranlagen und vieles mehr.

60

Jürgen König hat die Gemeinde Rosengarten in jedem Bereich und auf seine eigene Weise „echt liebenswert“ gestaltet, sodass sich alle Bürgerinnen und Bürger in Rosengarten sehr wohlfühlen können.

*Wir wünschen ihm und seiner Familie
viel Gesundheit
und einen schönen Festtag.*

WICHTIGE KONTAKTDATEN

Gemeinde Rosengarten

E-Mail: gemeinde@rosengarten.de, Internet: www.rosengarten.de



Rathaus	9 50 17-0
Kindertagesstätte Westheim	5 24 52
Kindergarten Uttenhofen	5 18 09
Kindergarten Rieden	5 33 09
Grundschule	5 33 75
Verlässliche Grundschule	9 54 09 07
Offene Kinder- und Jugendarbeit/Schulsozialarbeit Frau Schwengels	01 77-6 81 84 98
Umweltwart (GVD) Herr Herkle	01 60-5 08 28 38
Bauhof Herr Faßnacht	01 62-6 90 03 01
Kläranlagen Herr Waldvogel	01 62-8 79 86 86

Polizeirevier Schwäbisch Hall 40 00

Polizeiposten Gaildorf 0 79 71-9 50 90

Stadtwerke Schwäbisch Hall 4 01-0

Wasser/Strom 4 01-2 22

Gas 4 01-7 77

Landratsamt 7 55-0

Abfallwirtschaftsamt 7 55-88 22

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Rathaus	Mo - Fr	8.00 - 12.00 Uhr	Kasse	Mo - Fr	8.00 - 12.00 Uhr
	Mo - Di	14.00 - 16.00 Uhr		Do	15.00 - 19.00 Uhr
	Do	14.00 - 19.00 Uhr			

IM NOTFALL FÜR SIE BEREIT:

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Tel. 116 117 ohne Vorwahl, kostenfrei, oder 0791/19222 (DRK-Leitstelle) werktags 18.00 bis 8.00 Uhr, Sa., So. und Feiertage 8.00 bis 8.00 Uhr

ZENTRALE NOTFALLPRAXIS

am Diakonie-Krankenhaus Schwäbisch Hall
Diakoniestraße 10, Tel. 0791/7534567
Sa., So., Feiertage durchgehend besetzt von 8.00 bis 22.00 Uhr; Voranmeldung empfehlenswert

ZENTRALE NOTFALLPRAXIS

AM KLINIKUM CRAILSHEIM
Gartenstraße 21, Tel. 07951/45454
Sa., So., Feiertage durchgehend besetzt von 8.00 bis 22.00 Uhr; Voranmeldung empfehlenswert

APOTHEKEN

Samstag, 24.04., 8.30 Uhr bis Sonntag, 25.04., 8.30 Uhr
Frasch-Apotheke, Gaildorf, Karlstraße 19,
Tel. 07971/921940 und

Löwen-Apotheke, Schwäbisch Hall, Am Markt 3,
Tel. 0791/6350

Sonntag, 25.04., 8.30 Uhr bis Montag, 26.04., 8.30 Uhr
Apotheke im Rosengarten, Rosengarten (Westheim), Ruppertswasen 2, Tel. 0791/951250

KINDER- UND JUGENDÄRZTLICHER NOTDIENST

Notfallpraxis an der Kinder- und Jugendklinik SHA
Öffnungszeiten: Sa./So./Feiertag von 9.00 - 15.00 Uhr
In **unaufschiebbaren Notfällen** übernehmen die Kinderärzte des Diak außerhalb dieser Zeiten die Versorgung.

Tel.-Nr. kinder- und jugendärztlicher Notdienst:
116 117

AUGENÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Tel. 116 117

HNO-NOTFALL-PRAXIS HEILBRONN, SLK-KLINIKUM AM GESUNDBRUNNEN

Am Gesundbrunnen 20 - 26, HNO-Ambulanz, Ebene 8,
Tel. 116 117

Sa., So., Feiertage 10.00 - 20.00 Uhr durchgehend besetzt

ZAHNARZT

Zentrale für Notfalldienstansage der KZV Stuttgart,
Tel. 0711/7 87 77 99

HEBAMME

(auch Schwangerschaftsbeschwerden)
Betreuung nach der Geburt
Samstag, 24.4. und Sonntag, 25.4., 8.00 bis 20.00 Uhr,
Edeltraud Möhler-Meid, Tel. 0791/47779

KRANKENTRANSPORT Tel. 07973/9119889

RETTUNGSDIENST Tel. 112

PFLEGEDIENST

Diakonie daheim: Tel. 0791/59094

PFLEGESTÜTZPUNKT LANDKREIS SHA

Information und Unterstützung bei Fragen zu Pflege und Hilfe im Alltag. Neutral und kostenfrei.

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag in Schwäbisch Hall, Freitagvormittag in Crailsheim; Tel. 0791/755-78 88, www.psp-sha.de

TIERARZT

Samstag, 24.04., 8.00 Uhr
bis Montag, 26.04., 8.00 Uhr
Dr. Kalweit, SHA-Hessental, Tel. 0791/48952

MÜLLTERMINE



IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt Rosengarten, Hauptstraße 39, 74538 Rosengarten
E-Mail: redaktion@rosengarten.de, Internet: www.rosengarten.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Bürgermeister Tausch oder Vertreter im Amt v.i.S.d.P. (verantwortlich im Sinne des Presserechts)
Veröffentlichungen der Kirchen und Vereine fallen unter die Verantwortung der Einsender. Mit dem Namen des Verfassers bezeichnete Beiträge stellen dessen eigene Meinung dar und fallen unter dessen Verantwortung.

Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden, Tel. 0 79 53/98 01-0, Fax: -90

E-Mail für gewerbliche Anzeigen: anzeigen@krieger-verlag.de

Redaktionsschluss: Montags 10.00 Uhr • **Erscheinungstag:** Freitag

Auflage: 1200 Exemplare • **Bezugspreis:** 18,00 Euro im Jahr



Aktuell

Einkaufen während Corona So können Sie helfen:

Unterstützen Sie den lokalen Einzelhandel in der Gemeinde Rosengarten, insbesondere jetzt während dem Corona-Lockdown. Den Händlern liegt es sehr am Herzen, dass Sie während des Lockdowns trotzdem gut versorgt werden können:

*per Telefon, E-Mail oder auch online über CLICK & COLLECT (online aussuchen, anrufen, Ware bestellen, Termin vereinbaren, Ware im Geschäft abholen bzw. liefern lassen).

Vom Blumenladen, Bekleidungsgeschäft, Lebensmittel, Dienstleister, Gastronomie und viele mehr...

Gaststätten haben zwar grundsätzlich geschlossen, dürfen aber Speisen im Außer-Haus-Verkauf, also im Abholservice, weiterhin anbieten. **Nutzen Sie den Service und bestellen Sie!**

Corona-Inzidenzwerte

Stand – Montag, 19.04.2021, 16:15 Uhr

- Im Landkreis Schwäbisch Hall haben wir seit dem Beginn der Corona-Pandemie **insgesamt 9.759** bestätigte Corona-Erkrankte.
- **219** Corona-Erkrankte aus dem Landkreis Schwäbisch Hall sind bisher an und mit Covid-19 verstorben.
- **8.669** Corona-Erkrankte sind inzwischen wieder gesundet.
- Aktuell sind im Landkreis Schwäbisch Hall **871** Menschen mit dem Coronavirus infiziert.
- In den letzten 7 Tagen gab es im Landkreis Schwäbisch Hall **535** Neuinfektionen.
7-Tage-Inzidenz pro 100 000 Einwohner **271,9**.
- Kontaktpersonen Kat I in Quarantäne **1.132**.
- Anzahl Tage: 7 Tage pro 100.000 Einwohner
Rosengarten: 211

Schnelltestzentrum Rosengarten ab sofort auch sonntags geöffnet

Im kommunalen Schnelltestzentrum in der Rosengartenhalle können Sie sich ab sofort mittwochs von 15.00 bis 19.00 Uhr und **zusätzlich sonntags von 15.00 bis 17.00 Uhr** testen lassen.

Bitte mit telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 0791/95017-0.

Bitte nutzen Sie das Angebot!

– **Bringen Sie einen Personalausweis mit.** –

Bauarbeiten Sanierung B 19

Aktuell wird die dritte Kanalhaltung fertiggestellt. Parallel zu den Tiefbauarbeiten laufen die vorbereitenden Arbeiten für die Inlinersanierung (Fräsarbeiten, Kalibrierung, etc.).



Aus dem Gemeinderat

Zur Sitzung des Gemeinderats am Montag, 12.04.2021 konnte Vorsitzender Julian Tausch neben 17 Gremiumsmitglieder, 6 Zuhörer, Kämmerer Andreas Anninger, Fachbereichsleiterin Manuela Kaiser, Juliane Kronmüller, Mitarbeiterin der Verwaltung und Protokollführerin, sowie Beatrice Schnelle vom Haller Tagblatt in der Rosengartenhalle in Westheim begrüßen.

Hier die Punkte im Einzelnen:

● Bürgerfragestunde

Aus der Bürgerschaft kam die Anfrage, wie die Gemeinde mit dem hohen Verkehrsaufkommen in der Gartenstraße in Westheim umgehen will. BM Tausch antwortete, dass dieser Punkt mit in die nächste Verkehrsschau aufgenommen wird.

● Verschiedenes und Bekanntgaben

1. Im Herbst 2020 hat der Bauhof Rosengarten im Gemeindegebiet ca. 1.200 Narzissen gepflanzt. Die Gemeinde soll damit farbenfroher gestaltet werden.
2. Im Zuge der Sanierung der B19 wurde an der Kreuzung in Schwäbisch Hall am Luckenbacher See ein weiteres Hinweisschild über die Sperrung der Ortsdurchfahrt Westheim angebracht.
3. Das Rosengarten-Mobil ist foliert und zum Einsatz bereit. Vor Beginn der heutigen Gemeinderatssitzung wurde zu einer Besichtigung des Mobils auf dem Hartplatz eingeladen. Sobald der Inzidenzwert sinkt, soll mit einzelnen Fahrten unter Einhaltung der Corona-Vorschriften des ÖPNV gestartet werden. Die Werbeflyer hierfür sind im Druck.
4. Das Schnelltestzentrum der Gemeinde Rosengarten ist seit vier Wochen in Betrieb. Das Angebot wird sehr gut angenommen und von den ehrenamtlichen Helfern der Freiwilligen Feuerwehr gut organisiert. Bislang gab es nur negative Testungen.

Der Corona-Testbus war bislang einmal in Rosengarten im Einsatz. Hier haben Grundschüler/innen der Grundschule Rosengarten teilgenommen.

Im Amtlichen Mitteilungsblatt wurde informiert, dass ein mobiles Impfteam kommen wird. Hierzu werden die Bürger/innen über 80 Jahre von den Rathausmitarbeiterinnen angerufen und abgefragt, ob bereits eine Impfung vorliegt und falls nicht, ob Interesse am mobilen Impfteam besteht. Die Inzidenzzahlen des Landkreises steigen derzeit wieder an, besonders die Erkrankung mit der mutierten Corona-Version B117. Eine weitere Mutation aus Afrika ist ebenfalls bei uns in der Region angekommen. Die weiteren Schritte der Landesregierung werden gespannt erwartet. Die momentan noch gültige Corona-Verordnung im Landkreis wurde bis 18.04.2021 verlängert.

5. Der Umbau des Kindergartens Uttenhofen schreitet weiter voran. Die Eingangstreppe wurde abgebaut und mit dem Anbau kann begonnen werden.
6. In der März-Sitzung wurde im Gremium beschlossen, dass die Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen und der Verlässlichen Grundschule für den Monat Januar 2021 erlassen werden und vom Monat Februar 2021 nur die letzte Woche KW 8 (22.02.2021 bis 26.02.2021) Tag genau als Notbetreuung abgerechnet wird.
Die Elternbeiträge für die Monate März und April 2021 wurden bereits abgebucht, sollen aber Tag genau als Notbetreuung abgerechnet werden. Ab 01.05.2021 möchte man sich den Nachbarkommunen anschließen und die Elternbeiträge für die Regelbetreuung aussetzen und die Notbetreuung Tag genau abrechnen.

BM Tausch informierte das Gremium, dass die erlassenen Elternbeiträge vom Monat Januar 2021 wegen des landesweiten Lockdowns zu 80 % vom Land übernommen werden. Für die Aussetzung der Elternbeiträge ab März 2021 wird es keine Erstattung geben, da es sich um einen Lockdown des Landkreises handelt. Die Gemeinde nimmt rund 35.000 Euro durch die Elternbeiträge jeden Monat ein. Über die Abrechnung der Notbetreuung wird ein Viertel der monatlichen Elternbeiträge eingenommen.

Es wurde mit 18 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme beschlossen, dass die monatlichen Elternbeiträge für März 2021 und April 2021 in den Kindertageseinrichtungen und der Verlässlichen Grundschule Rosengarten im Zeitraum des Lockdowns nach Vorgaben der Notbetreuung Tag genau abgerechnet werden und somit der Regelbeitrag ausgesetzt wird. Ab Mai 2021 werden die monatlichen Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen und der Verlässlichen Grundschule ausgesetzt.

7. Auf dem Friedhof in Westheim wurden fünf neue Wasserentnahmestellen installiert. Sie wurden vom Bauhof aufgebaut.
8. Aufgrund der Unübersichtlichkeit am Zebrastreifen in der Haller Straße/Flurstraße in Westheim wurden drei öffentliche Parkplätze entfernt. Dies war Teil der Verkehrsschau 2020. Hier gab es die Option zwischen den drei Parkflächen und dem Zebrastreifen zu entscheiden.
9. Herr Wüstner von Grimm Ingenieure trägt einen kurzen Sachstandsbericht zur Baustelle B 19-Sanierung vor. Die bisherigen Leistungen seit November 2020, die weiteren Arbeiten ab April 2021 sowie aktuelle Bilder der Baustelle sind Teil des Vortrags.

Anfragen aus dem Gemeinderat

● **Gemeinderat Hübner:** Es gab die Anfrage aus der Bürgerschaft, ob man Sitzkissen für die Stühle an der Aussegnungshalle anschaffen könnte? Bei der jetzigen Wetterlage sind die Stühle bei Trauerfeiern sehr kalt.

BM Tausch: Die Sitzkissen werden wir beschaffen.

Gemeinderätin Schwärzli-Leutert: Es gab die Anfrage aus der Bürgerschaft warum im Amtlichen Mitteilungsblatt nichts über die Corona-Lage in der Gemeinde Rosengarten berichtet wird? Zum Beispiel der Inzidenzwert, die Hotspots und die Erkrankung pro Ortsteile.

BM Tausch: Diese Anfrage hat uns auch erreicht. Ab sofort kommen wöchentlich Informationen.

Gemeinderat Liebig: Solche Informationen sind unnötig, da sie bei Erscheinung des Amtlichen Mitteilungsblattes schon nicht mehr aktuell sind.

BM Tausch: Deshalb werden diese Informationen nur im kleinen Rahmen abgedruckt.

Gemeinderat Melber: Auf dem Kocher-Jagst-Radweg in der Vogelau – Kleesbach sollten Ruhebänke oder Sitzgruppen angebracht werden. Dieser Weg wird sehr viel auch von älteren Bürger/innen genutzt.

BM Tausch: Es werden neue Ruhebänke angeschafft. An dieser Stelle können wir auch welche aufstellen.

Gemeinderätin Fischer: Warum wird das Dorfgemeinschaftshaus in Uttenhofen täglich geputzt?

BM Tausch: Der Kindergarten Uttenhofen nutzt das Dorfgemeinschaftshaus täglich.

Herr Scholl: Durch den Umbau des Kindergartens Uttenhofen und des schlechten Wetters wird das Dorfgemeinschaftshaus täglich als Ausweichräumlichkeiten genutzt. Vor Kurzem fand auch die Schulanmeldung hier statt. Deshalb muss täglich die Halle geputzt werden und es werden momentan auch Reinigungsarbeiten ausgeführt, zu denen man sonst nicht kommt, wie z. B. die Küche.

Gemeinderat Hartmann: Anwohner des Westrings in Uttenhofen haben angefragt, wann die Gabionenwände zur Straßenseite hin bepflanzt werden?

BM Tausch: In Kürze findet ein Abstimmungsgespräch mit Landschaftsarchitekt Schäfer statt. Diesen Punkt werden wir klären.

● **Umsetzung Generalentwässerungsplan (GEP) Kanalbefahrung: Auftragsvergabe für den Ortsteil Westheim und Sachstandsbericht Ortsteile Uttenhofen und Raibach**

Herr Peller von KP Engineering stellte einen Sachstandsbericht zur Kanalbefahrung in den Ortsteilen Uttenhofen und Raibach vor. Diese Befahrung fand im September und Oktober 2020 über eine Strecke von 1,1 km im kompletten Hauptkanal statt. Die Zustandsbewertung beginnt nach der Zustandserfassung, weswegen die Daten momentan ausgewertet werden. In diesem Zusammenhang werden die Sofortmaßnahmen bewertet, also eine Zustandsbewertung mit Klassifizierung nach Handlungsbedarf. Ebenso wird eine hydraulische Betrachtung durchgeführt, die die Belastung und Auslastung der Kanäle aufzeigt. Da keine Sofortmaßnahmen anstehen, ist für 2021 die Befahrung des Ortsteils Westheim über ca. 17 km geplant.

Es wurde einstimmig beschlossen, dass die Vergabe der Kanalbefahrung für den Ortsteil Westheim an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben wird. Ebenso einstimmige Kenntnisnahme des Sachstandsberichtes zur Kanalbefahrung in den Ortsteilen Uttenhofen und Raibach.

● **Annahme von Spenden**

Nach § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen annehmen. Die Entgegennahme obliegt ausschließlich dem Bürgermeister, über die Annahme entscheidet der Gemeinderat.

Seit der letzten Beschlussfassung über die Annahme von Spenden (GR-Sitzung vom 08.02.2021) sind weitere Spenden eingegangen.

Es wurde einstimmig beschlossen, dass die Spenden gemäß der vorbereiteten Übersichtsliste dem entsprechenden Zweck zugeführt werden.

● **Umrüstung der Photovoltaikanlage Grundschule Rosengarten**

Die Photovoltaikanlage an der Grundschule Rosengarten in Westheim dient als Anschauungsprojekt für die Grundschüler und erzeugt Strom in der Größenordnung eines Zweipersonenhaushaltes. Die Anlage hat eine elektrische Leistung von 1 kW, ist seit 2000 in Betrieb und hat bisher 11.192 kWh Strom erzeugt. Die in diesem Zeitraum erzielte Einspeisevergütung liegt bei rund 5.500 Euro. Die Anschaffungskosten lagen bei 13.512,00 Euro.

Im März dieses Jahres wurde die Anlage durch die Firma Krauß Elektrotechnik aus Uttenhofen umgerüstet, damit der erzeugte Strom komplett für den Eigenverbrauch genutzt werden kann. Die Kosten hierfür lagen bei 263,76 Euro. Veranlassung bzw. Hintergrund der Maßnahme war das Auslaufen der bisherigen Einspeisevergütung für so genannte Altanlagen (d.h. Anlagen, die 20 Jahre und älter sind) aufgrund der EEG-Novelle vom Dezember letzten Jahres. Zustimmung der Kenntnisnahme aus dem Gremium.

● **Änderung der Friedhofsatzung, Neukalkulation der Bestattungsgebühren**

Kämmerer Andreas Anninger zeigte anhand der Präsentation aus der vorbereitenden Sitzung im nicht öffentlichen Teil die Änderungen auf.

Aufgrund der Verwaltungspraxis und der örtlichen Verhältnisse auf den Friedhöfen der Gemeinde macht es Sinn, die Friedhofsatzung in wenigen Punkten anzupassen.

Änderungen ergeben sich in folgenden Punkten:

- Die bisherigen Festlegungen bei den Grabeinfassungen nach § 15 Abs. 7 können entfallen, da keine Trittplatten mehr verlegt werden.
- Bei den Urnenbaumwahrgräbern nach § 15e Abs. 1 können maximal zwei Urnen beige gesetzt werden.
- Die Nutzung der Leichenhalle wird um eine separate Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle ergänzt.
- Die Gebühr für Nutzung der Lautsprecheranlage wird um die anteiligen Kosten einer Einweisung und den Auf- und Abbau durch einen Bauhofmitarbeiter ergänzt.
- Für den Pflegeaufwand bei einer vorzeitigen Rückgabe eines Grabes wird ein Gebührensatz eingeführt.

Die Neukalkulation der Bestattungsgebühren hat ergeben, dass aufgrund der seit der letzten Gebührenänderung (zum 01.01.2017) getätigten Investitionen und der Entwicklung der laufenden Kosten Anpassungs- und Ergänzungsbedarf bei den Gebührensätzen nach oben besteht, damit die vom Gemeindehaushaltsrecht und den Zuschussgebern geforderte Kostendeckung von mindestens 70 % wieder erreicht wird bzw. zumindest angestrebt werden kann. Der langjährige Kostendeckungsgrad (2004 bis 2020) liegt bei nur rund 53 %.

Die Bestattungsgebühren sollen in drei Bereiche untergliedert werden:

- Gebühr für die Herstellung eines Grabes
Die durchschnittliche Gebührenerhöhung beträgt in diesem Bereich zwischen 10 und 15 %.
- Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten
Die durchschnittliche Gebührenerhöhung beträgt in diesem Bereich 13 %.
- Gebühren für sonstige (Zusatz-)Leistungen
- Teilweise Reduzierung von Gebühren und neue Gebühren.
Die Gebühr für das Abräumen von Grabstätten richtet sich nach der Größe des Grabes. Für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte wird, je nach Größe des Grabes, eine Gebühr neu eingeführt.
- Bei Grabnutzungsgebühren von Reihengräbern und für die Nutzung der Leichenhalle/Aussegnungshalle wird ein Zuschlag für Auswärtige in Höhe von 50 % erhoben. Dies wurde mit der GPA geprüft, ein höherer Zuschlag ist durchaus möglich. Ebenso kann die Bestattung eines Auswärtigen in einer Einzelfallentscheidung abgelehnt werden.

Die Satzungsänderung der Friedhofsatzung wurde einstimmig beschlossen. Ebenso wurde einstimmig beschlossen, dass die Bestattungsgebühren entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung angepasst werden.

● Verabschiedung Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 und Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abwasser 2021

BM Tausch leitete in dieses Thema mit dem Rückblick auf seine Haushaltsrede ein. Hierbei wurden bereits die Ausgabenschwerpunkte 2021 vorgestellt.

Die Einbringung und Beratung des Haushaltsplans und Wirtschaftsplans erfolgte in den Sitzungen vom 07. Dezember 2020 und 08. Februar 2021. Die Verwaltung hat auf dieser Basis das Planwerk erarbeitet. Andreas Anninger stellte die Eckdaten in aller Kürze und Übersichtlichkeit anhand einer Präsentation vor.

Die Haushaltssatzung des Haushaltsplanes 2021, das Investitionsprogramm für 2022 bis 2024 und Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abwasser 2021 wurden einstimmig beschlossen.

● Öffnung Freibad Rieden

BM Tausch informierte das Gremium, dass es momentan weder vom Bund und vom Land eine Öffnungsperspektive bezüglich Bäder gibt. Die drei deutschen Bäderbetriebe ARGE Bäder Baden-Württemberg, deutsche Gesellschaft für Bade-

wesen e. V. und European Waterparc Assosiation sind in Abstimmung mit dem Bund und dem Land, wie es mit der Öffnung von Bädern gehandhabt wird.

Da die Gemeinde Rosengarten in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Schwäbisch Hall gerne reagieren würden, fand hierzu ein Abstimmungsgespräch mit Herrn Miermeister und Frau Lochstampfer über die Öffnung des Freibades Rieden statt. Am 12.04.2021 wurde mit dem Auswintern des Freibades Rieden gestartet und für eine Öffnung vorbereitet. Die Tickets können über ein Internetportal gekauft werden, es wird keine Vor-Ort-Kasse geben. Ebenso wird es keine Schlechtwetter-Regelung geben. Die Tickets sind 14 Tage im Voraus auf dem Internetportal zum Erwerben eingestellt und können gebucht werden. Falls Personen keinen Zugang zu diesem Internetportal haben, kann das Ticket auch auf dem Rathaus erworben werden.

Als Öffnungszeiten von 12.00 Uhr bis 19.30 Uhr wurden drei Einheiten untergliedert: Einheit I von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, hauptsächlich für die Schwimmer. Von 14.00 Uhr bis 14.30 Uhr ist das Bad geschlossen und wird gereinigt. Einheit II ist von 14.30 Uhr bis 19.30 Uhr festgelegt und Einheit III von 17.00 Uhr bis 19.30 Uhr. Die Reinigung nach Schließung des Bades übernimmt die Gemeinde. Hausmeister Scholl prüft dies momentan, damit diese Aufgabe von einer bereits angestellten Reinigungskraft übernommen werden kann. Die genaueren Planungen finden in den nächsten Wochen statt. Die Bürgerschaft wird informiert sobald weitere Vorgehensweisen geplant sind und es neue Informationen gibt.



Aus dem Rathaus

Sammlung in Rosengarten zugunsten der Kriegsgräberfürsorge brachten insgesamt 165 Euro

Die Gemeinde Rosengarten und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. danken ganz herzlich allen Bürgerinnen und Bürgern, die mit ihren Spenden einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben des Volksbundes geleistet haben.

Trotz der schwierigen Lage freuen wir uns, dass zugunsten des Volksbundes insgesamt der Betrag in Höhe von 165 Euro gespendet wurde.

Gerade in dieser aufgewühlten Zeit ist unsere Friedensarbeit wichtiger denn je. Die Pflege der Kriegsgräberstätten, die 2,8 Millionen Opfer von Krieg und Gewalt auf unseren Friedhöfen im Ausland und die vielen Suchanfragen verpflichten uns, in unserer Arbeit nicht nachzulassen.

Ihre Spende unterstützt den Volksbund in seiner Jugend- und Bildungsarbeit, bei der Gräbersuche und der Pflege von Kriegsgräberstätten. Die internationalen Jugendbegegnungen, die im letzten Jahr nur einzeln und sehr eingeschränkt stattgefunden haben, zeigen den jungen Menschen wie wichtig die Arbeit für den Frieden in einem gemeinsamen Europa ist.

Gemeinsam für den Frieden –

Herzlichen Dank für Ihre Spende und bleiben Sie gesund!

Information:

Der Volksbund finanziert seine Arbeit zu zwei Dritteln aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, den Rest decken öffentliche Mittel des Bundes und der Länder. Wenn auch Sie die Arbeit des Volksbundes unterstützen wollen, weitere Spenden sind jederzeit auf das Spendenkonto des Bezirksverbandes Nordwürttemberg des Volksbundes möglich:

BW Bank,

IBAN: DE30 6005 0101 0002 6266 64, BIC: SOLADEST600

Verwendungszweck: HuS Rosengarten

Lassen Sie es in Rosengarten blühen – Mitgestalten durch Grün-/Blumenpatenschaften

Was ist eine Blumenpatenschaft?

Eine Blumenpatenschaft ist eine Patenschaft z. B. für einen Pflanzring, eine Verkehrsinsel, eine Grünfläche, eine Straßenböschung, einen Parkplatz oder ein Brückengeländer in der Gemeinde Rosengarten, die vom Blumenpaten eigenverantwortlich gepflegt wird.

Welche Aufgaben hat der Blumenpate/die Blumenpatin?

Der Blumenpate übernimmt das Pflegen, der von ihm gewählten öffentlichen Fläche. Zu der Pflege gehören z. B. das Unkrautjäten, Gießen, Zurückschneiden der Pflanzen, Nachpflanzungen usw. Kurzum alle Arbeiten, die auch im eigenen Garten anfallen.

Welche Kosten hat der Blumenpate/die Blumenpatin?

Dem Blumenpaten sollen keine Kosten entstehen. Deshalb übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Erstbepflanzung und eventuelle Ersatzpflanzungen nach Rücksprache. Der Blumenpate stellt lediglich seinen Idealismus, seine Arbeit und eventuell benötigte Geräte wie z.B. Hacke oder Rechen zur Verfügung.

Wie werde ich Blumenpate/Blumenpatin?

Blumenpate zu werden ist ganz einfach. Sie melden sich bei der Gemeinde Rosengarten, Frau Katja Löchner unter Tel. 0791/95017-13 oder per E-Mail unter loechner@rosengarten.de und geben an, dass Sie Interesse an einer Blumenpatenschaft haben. Wenn Sie noch nicht wissen, welches Objekt Sie pflegen möchten, sind wir Ihnen gerne bei der Auswahl behilflich.

Wie löse ich die Blumenpatenschaft?

Wem es nicht mehr möglich ist, meldet sich einfach bei der Gemeinde und teilt dies mit. Wir bemühen uns dann um eine/n Nachfolger/in. Gerne nehmen wir Vorschläge eines/r Nachfolgers/in entgegen.

Welche Vorteile hat der Blumenpate/die Blumenpatin?

Der Blumenpate kann mit Recht sagen: „Ich habe zur Verschönerung unseres Ortsbildes beigetragen“. Ein kleines ehrenamtliches Dankeschön erhält jeder Blumenpate am Jahresende.

„Frage nicht danach, was der Staat für dich tut, sondern frage, was du für den Staat tun kannst“ John F. Kennedy

Helfen Sie bei der Nachhaltigkeit der Natur und unterstützen die Lebensräume der Insekten.

Gemeindeverwaltung Rosengarten

Bootsfahren zwischen März und Juli verboten

Naturschutzgebiet Kochertal südlich von Schwäbisch Hall

Das Kochertal südlich von Schwäbisch Hall ist Naturschutzgebiet. In der Zeit der Vogelbrut bestehen deshalb Einschränkungen für den Boots- und Kanuverkehr.

Wanderer und Spaziergänger sollten sich deshalb ebenfalls besonders ruhig verhalten. Das **Bootsfahren** zwischen Wehr Westheim und dem Steinbacher Stausee ist vom **1. März bis 1. Juli** jeden Jahres **verboten**.



Bürgerbüro



Jubilare

Fundsache

Fundsache:	Fundort:
Fahrrad	Westheim
Autoschlüssel	Westheim
Handy	Uttenhofen

Der/die Verlierer/in kann sich auf dem Bürgeramt des Rathauses melden.



Infos

Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 20 Abs. 1 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der gültigen Fassung (CoronaVO) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung zur Ausgangsbeschränkung

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 19.03.2021 hinsichtlich Ausgangsbeschränkung wird bis zum **02.05.2021** erneut verlängert. Sie gilt als aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 200 bezogen auf den Landkreis Schwäbisch Hall an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.
- II. Folgende Regelungen gelten daher weiterhin:
 - Im Landkreis Schwäbisch Hall ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 5.00 bis 21.00 Uhr nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
 1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
 2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 CoronaVO, soweit diese nicht nach § 1b Abs.1 CoronaVO untersagt sind sowie Durchführung von Wahlen nach § 10 a CoronaVO.
 3. Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
 4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
 5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 6. Besuch von Einrichtungen, soweit deren Betrieb nicht im Sinne der §§ 13, 1c i. V. m. § 20 Abs. 5 Nr. 2-4 CoronaVO untersagt ist,
 7. Teilnahme an Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen, soweit diese nach § 9 Abs. 1, 20 Abs. 5 Nr. 1 CoronaVO zulässig sind. Ausgenommen davon sind rein freundschaftliche und nachbarschaftliche Besuche.
 8. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
 9. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und minderjährigen Personen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 10. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,

11. Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
 12. ab dem 22.03.2021 der Besuch von Kindertagesstätten zum Zweck der Teilnahme an der aufgrund der Allgemeinverfügung des Landratsamtes vom 18.03.2021 dann nur noch zulässigen Notbetreuung
 13. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, Schulbesuch soweit dieser nach § 14b CoronaVO,
 14. Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 14 Absatz 3 CoronaVO,
 15. Sport und Bewegung im Freien ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit,
 16. notwendige Pflege und Erhaltung von nicht der Wohnung oder sonstigen Unterkunft angeschlossenen privaten Gartenanlagen, Grünflächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen und
 17. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Allgemeinverfügung zur Maskenpflicht

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 24.03.2021, in Kraft getreten am 25.03.2021 hinsichtlich der Maskenpflicht im Stadtgebiet Schwäbisch Hall wird bis zum **02.05.2021** verlängert. Sie gilt als aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 200 bezogen auf die Stadt Schwäbisch Hall an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.
- II. Folgende Regelungen gelten daher weiterhin:
 1. Im Stadtgebiet Schwäbisch Hall besteht ab dem 25.03.2021 in dem gekennzeichneten Bereich auf der als Anlage beigefügten, durch Allgemeinverfügung vom 31.03.2021 erweiterten Karte im öffentlichen Raum die Verpflichtung, eine medizinische Maske oder einen Atemschutz, der die Anforderungen der Standards FFP2, KN95; N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Die Karte ist als Anlage der Allgemeinverfügung beigefügt und ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
 2. Die Pflicht nach Nr. 1 besteht nicht
 - a. für die sportliche Betätigung an der frischen Luft, falls diese alleine durchgeführt wird,
 - b. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer den Anforderungen der Nr. 1 dieser Verfügung entsprechenden Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 - c. für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Allgemeinverfügung zu Kindertageseinrichtungen

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 18.03.2021 hinsichtlich des Betriebs von Kindertageseinrichtungen sowie der nach § 43 Abs.1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege wird bis zum **02.05.2021** verlängert. Sie gilt als aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 200 bezogen auf den Landkreis Schwäbisch Hall an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

- II. Folgende Regelungen gelten somit weiterhin:
 1. Im Landkreis Schwäbisch Hall ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie der nach § 43 Abs.1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege untersagt.
 2. Ausgenommen von der Untersagung ist der Betrieb einer Notbetreuung. Berechtig zur Teilnahme sind Kinder,
 - a. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
 - b. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind.
Dies gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, z. B. schwere Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.
Die berufliche Unabhkömmlichkeit ist von Arbeitnehmern mittels einer Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen oder
 - c. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.
 3. Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen sind hiervon nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,

- a. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen oder
- b. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Allgemeinverfügung zum Einzelhandel

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 17.03.2021, in Kraft getreten am 18.03.2021 hinsichtlich der Beschränkung der Kundenanzahl in Einzelhandelsbetrieben abhängig von der Verkaufsfläche wird bis zum **02.05.2021** verlängert. Sie gilt als aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 200 bezogen im Landkreis Schwäbisch Hall an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.
- II. Folgende Maßnahme gilt daher weiterhin:

Im Landkreis Schwäbisch Hall ist in allen Einzelhandelsbetrieben, deren Betrieb durch die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung erlaubt sind, die Zahl der Kunden, die sich gleichzeitig im Verkaufsraum aufhalten dürfen, auf einen Kunden pro 20 m² Verkaufsfläche beschränkt. Bei Einzelhandelsbetrieben, deren Gesamtverkaufsfläche 20 m² unterschreitet, darf sich nur ein Kunde im Verkaufsraum aufhalten.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Allgemeinverfügung zur Religionsausübung

- I. Im Landkreis Schwäbisch Hall gelten ab dem **17.04.2021** bei religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften zur Religionsausübung und bei Trauerfeiern folgende Regelungen:

1. Bei religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften sowie bei Trauerfeiern ist für die Dauer der Zusammenkunft
 - a) zwischen den anwesenden Personen, die nicht im selben Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten sowie
 - b) ein Mund-Nasen-Schutz der Schutzklasse FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar, oder ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
 2. Bei Trauerfeiern darf die Anzahl der anwesenden Personen 50 und bei religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften zur Religionsausübung darf die Anzahl der anwesenden Personen 100 nicht überschreiten.
- II. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 11.05.2021. Sie tritt vorher außer Kraft, sofern im Landkreis Schwäbisch Hall die Sieben-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.lrascha.de/de/aktuelles/informationen-ueber-corona>

Schwäbisch Hall, den 15.04.2021
gez. Gerhard Bauer, Landrat

Appell Landrat Gerhard Bauer zum Besuch von Spielplätzen

Mit dem zunehmend schönen Wetter zieht es Kinder und Familien ins Freie und auf die Spielplätze. Auch dort sollten dringend die Abstände eingehalten werden.

Spielplätze bieten Kindern die Möglichkeit zu spielen und sich auszutoben. Vor allem bei schönem Wetter sind die Spielplätze im Landkreis Schwäbisch Hall von Kindern und Familien gut besucht. Insbesondere am vergangenen Wochenende waren die Spielplätze im Landkreis häufig überfüllt und die Hygieneabstände konnten im Einzelfall nicht eingehalten werden.

„Weil derzeit viele Attraktionen für Kinder geschlossen sind, werden Spielplätze verständlicherweise gerne als Ausweichmöglichkeit genutzt. Aufgrund der immer noch hohen Infektionszahlen im Landkreis bitte ich dringend, auch auf Kinderspielplätzen die Abstände einzuhalten“, appelliert Landrat Gerhard Bauer.

Corona-Hotline: Anpassung der Zeiten

Um das Gesundheitsamt zu entlasten, werden seit nunmehr über zwei Wochen die eingehenden Anrufe der allgemeinen Corona-Hotline von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kunden-Service-Centers der Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim übernommen. Die Kooperation ist sehr gut angelaufen und soll weiter fortgesetzt werden.

Lediglich die Zeiten für die Erreichbarkeit der Hotline werden aufgrund der bisher gesammelten Erfahrungswerte optimiert. Insbesondere an Sonn- und Feiertagen war das Anrufaufkommen sehr gering.

Die Corona-Hotline ist ab sofort von Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr besetzt sowie am Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Die Telefonnummer lautet 0791/755-7400.

„Es freut mich, dass die Übergabe der Corona-Hotline reibungslos funktioniert hat. Die Übernahme durch die Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim entlastet das Gesundheitsamt deutlich. Ich danke allen beteiligten Personen für ihren Einsatz und die Unterstützung“, so Landrat Gerhard Bauer.

Landkreis Schwäbisch Hall-Stiftung fördert bürgerschaftliches Engagement

Auch in diesem Jahr fördert die Landkreis Schwäbisch Hall-Stiftung gemeinnützige Projekte im Kreisgebiet. Der Vorstandsvorsitzende Landrat Gerhard Bauer teilt hierzu mit: „Ich freue mich wieder auf viele interessante Projekte, die wir mit Mitteln aus unserer Stiftung unterstützen können, um so das bürgerschaftliche Engagement in unserem Landkreis weiter zu stärken und auszubauen“. Geschäftsführer Steffen Baumgartner ergänzt: „Fördermittel sind vorhanden. Seit ihrer Gründung im Jahr 2002 konnte die Landkreis Schwäbisch Hall-Stiftung rund eine halbe Million Euro an Zuschüssen für über 200 gemeinwohlorientierte Projekte vergeben“.

Die Förderthemen decken ein breites Spektrum ab, darunter die Bereiche Familie und Jugend, Bildung und Wissenschaft, Kunst und Kultur, Natur- und Umweltschutz. Vorrangig berücksichtigt werden Projekte, die neue Formen bürgerschaftlichen Engagements ermöglichen. Die nächste Vorstandssitzung, in der über Förderungen entschieden wird, findet voraussichtlich im Juli 2021 statt. Bis dahin können noch Anträge eingereicht werden. Weitere Informationen zur Antragstellung sind auf der Homepage unter <https://www.kreisstiftung-sha.de> abrufbar.

Neue Amtsleitung im Bau- und Umweltamt



Stefan Binder ist neuer Leiter des Bau- und Umweltamtes im Landratsamt Schwäbisch Hall und tritt damit die Nachfolge von Hubert Wiedemann an, der zum 31. März 2021 in den Ruhestand trat.

Seit dem 01.04.2021 leitet Stefan Binder offiziell das Bau- und Umweltamt des Landratsamtes Schwäbisch Hall. Der Diplom-Verwaltungswirt (FH) war zuvor als Amtsleiter des Geschäftsbereiches Umwelt und Gewerbeaufsicht im Ostalbkreis tätig und wurde am 03.11.2020 öffentlich durch den Kreistag als Nachfolger von Hubert Wiedemann bestellt. Stefan Binder bringt fast 30 Jahre Erfahrung in der Landkreis-Umweltverwaltung mit und freut sich auf seine neue Aufgabe im Landratsamt Schwäbisch Hall und auf die Zusammenarbeit mit seinem neuen Team.

„Das Amt ist mit über 70 kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr gut aufgestellt und hat für die nächsten Jahre eine Vielzahl komplexer Aufgaben vor sich. Eine große Herausforderung wird sicherlich die Erhaltung der hohen fachtechnischen und verwaltungsrechtlichen Qualität im Hinblick auf den Fachkräftemangel in der öffentlichen Bau-, Umweltverwaltung und in der Kreisplanung sein sowie die Stärkung des Arbeitsschutzes, welchem nicht nur in Coronazeiten eine immens wichtige Rolle zukommt. Hier muss das Ziel aber nicht nur die klassische Überwachung sein, sondern vielmehr auch die Aufklärung, Unterstützung und Beratung, was auch bei der Umsetzung der Corona-Arbeitsschutzverordnung einmal mehr festzustellen war“, erläutert Stefan Binder.

Wichtige Projekte, die das Amt in den nächsten Jahren außerdem beschäftigen werden, sind beispielsweise die Stärkung der biologischen Vielfalt in der Natur und im Artenschutz sowie eine Qualitätsverbesserung der Gewässer und die Erhaltung der Qualität des Trinkwassers und des Hochwasserschutzes. „Das sind nur einige der spannenden Projekte im Landkreis, die wir aktiv begleiten. Ich freue mich sehr darauf“, so der neue Amtsleiter. Auch Landrat Gerhard Bauer freut sich über den berufs- und erfahrungsfähigen Neuzugang. „Ich heiße Herrn Binder herzlich bei uns willkommen und freue mich auf die Zusammenarbeit mit ihm.“

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Ein Haushalt plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.



Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 35 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Treffen von bis zu zehn Personen aus maximal drei Haushalten möglich. Die Kinder dieser Haushalte werden bis einschließlich 14 Jahre nicht mitgezählt.



Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen und regelmäßige Tests** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- **Schnell- und Selbsttests**, die erforderlich sind, um Dienstleistungen und Angebote wahrnehmen zu können, müssen von geschultem Personal durchgeführt werden. Kostenfreie **Bürgertests** können hierfür genutzt werden.



Ausgangsbeschränkungen

Es bestehen keine Ausgangsbeschränkungen am Tag oder bei Nacht.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Ausgangsbeschränkungen für den betroffenen Land- oder Stadtkreis von 21 bis 5 Uhr.

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist dann nur mit **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

Bei Nacht (21 Uhr bis 5 Uhr):

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Maskenpflicht

In folgenden Bereichen müssen alle Personen ab 6 Jahren eine **medizinische Maske** tragen*:

- Für alle Schüler*innen sowie Lehrer*innen an Schulen mit Präsenzunterricht sowie Schulhorte und Nachmittags- und Nachhilfebetreuung.
- Für Personal in Kitas, Grundschulförderklassen, Horten und Schulkindergärten. Ausnahme: Beim ausschließlichen Kontakt zu Kindern.
- Im öffentlichen Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen
- Im Auto, bei Mitfahrten von haushaltsfremden Personen (Paare gelten als ein Haushalt)
- In Arztpraxen
- FFP2/KN95/K95-Maske in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

Ausnahme: Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.

*Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).



Bildung & Betreuung

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.
- **Alle Klassenstufen aller Schulen** haben Präsenzunterricht im Wechselmodell.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist die verpflichtende Durchführung von **2 Corona-Tests pro Woche** für alle Schüler*innen und Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen sowie Berufsschulen.
- **Nachhilfeunterricht** in Gruppen bis maximal 5 Schüler*innen wieder möglich.
- **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** Unterricht im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen möglich.
- **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen können digitale Kurse anbieten. Kurse in Präsenz sind möglich bei erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungen, Sprach- und Integrationskursen sowie Nachhilfe, sofern digital nicht möglich.
- **Ballett- und Tanzschulen** schließen für den Publikumsverkehr. Kontaktarmes Training mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre anbieten. Besuch von Bibliotheken und Archive ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

- **Praktische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot)** sind unter Hygieneauflagen möglich. Alle Personen müssen eine medizinische Maske. Theorieunterricht ist nur online möglich.
- Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.
- **Erste-Hilfe-Kurse** ist mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.



Notbremse ab einer Inzidenz über 200 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Fernunterricht und **kein Präsenzunterricht** in folgenden Einrichtungen:
Schulen aller Art, Kindergärten, Kindertagesstätten, Berufsschulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen



- Abschlussklassen und SBBZ (G und K) sind ausgenommen.
- Notbetreuung ist weiterhin möglich.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 200 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Stand: 17.04.2021



Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



Einzelhandel

Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf sind unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Blumenläden
- ✓ Drogerien
- ✓ Gartenmärkte
- ✓ Getränkemarkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädeschuhtechnik
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalo
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Ausführliche Liste auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Sonstiger Einzelhandel darf neben „Click&Collect“ unter folgenden Bedingungen auch „Click&Meet“ anbieten:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken
- Vorherige Anmeldung sowie Terminbuchung mit festem Zeitfenster
- Dokumentation der Kontaktdaten

Regelung für offene Geschäfte:

- Hygienekonzept vor Ort muss eingehalten werden.
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- Warteschlangen vermeiden.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

- Gesamter Einzelhandel darf unter folgenden Bedingungen öffnen:
- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
 - Tragen von medizinischen Masken



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Der Einzelhandel darf kein „Click&Meet“ anbieten. „Click&Collect“ sowie Lieferdienste sind weiterhin möglich. Bau- und Raiffeisenmärkte schließen. Gartenmärkte bleiben geöffnet.



Ergänzung zu den Regelungen für offene Geschäfte des täglichen Bedarfs:

- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 20 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 40 m²

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligten medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
 - Nur mit vorheriger Terminbuchung
- Weiterhin geschlossen:**
- ✗ Prostitutionsgewerbe

Ausführliche Liste auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben (nur Friseurdienstleistungen). Für den Friseurbesuch ist ein **negativer Corona-Schnelltest** erforderlich. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.



Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 21 Uhr)
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlungenen Behältnissen** erlaubt

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- Betriebsversammlungen
- Prüfungen und deren Vorbereitung
- Eheschließungen
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)



Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer
- Tragen von **medizinischen Masken**
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegesang in geschlossenen Räumen



Reisen

Appell: Verzicht auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf **Baden-Württemberg.de**

Stand: 17.04.2021



Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



Sport

Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen (keine Schwimmbäder) mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.

Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden** oder **Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Ansonsten sind öffentlichen und privaten Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✘ Frei- und Hallenbäder

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

- ✘ Spaßbäder
- ✘ Skilifte und Gondeln
- ✘ Thermen und Saunen



NEU

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Kontaktloser Individualsport auf Außen- oder Innensportanlagen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts. Individualsport auf weitläufigen Anlagen wie z.B. Golf weiterhin erlaubt.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen. In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✘ Ausflugschiffe
- ✘ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✘ Diskotheken und Clubs
- ✘ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✘ Kinos und Autokinos
- ✘ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✘ Konzerte und Kulturhäuser
- ✘ Krabbelgruppen
- ✘ Messen
- ✘ Opern
- ✘ Spielbanken- und hallen

- ✘ Theater
- ✘ Volksfeste o.ä.
- ✘ Zirkusse

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren

Geöffnet für „Click&Collect“ sowie „Click&Meet“:

- ✓ Wettannahmestellen

Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und/oder Dokumentation der Kontaktdaten:

- ✓ Autokino, Autotheater, Autokonzerte
- ✓ Galerien
- ✓ Museen
- ✓ Gedenkstätten
- ✓ Zoologische und botanische Gärten



NEU

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Wettannahmestellen schließen.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf Baden-Wuerttemberg.de

Stand: 17/04/2021



Aus den Kindergärten



KINDERGARTEN
UTTENHOFEN

Kindergarten Uttenhofen

In einer gemeinsamen Aktion bastelten die Kinder des Kindergartens Uttenhofen zu Hause viele bunte Ostereier mit Glückwünschen zu Ostern.

Wir wünschen allen in Rosengarten schöne, sonnige Frühlingstage!



Kirchenmitteilungen

**Wenn Gott für uns ist,
wer kann dann gegen uns sein?**

Die Bibel: Römer 8, 31

Evang. Kirchengemeinde Westheim-Uttenhofen

Pfarrer Bilger, Tel. 59510, Fax 9542951, E-Mail: pfarramt@martinskirche.info, www.martinskirche.info



Am besten erreichen Sie uns dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.30 bis 18.00 Uhr. Frau Windisch nimmt Ihre Anliegen und Wünsche auf jeden Fall entgegen. Sollte ich nicht da sein, sprechen Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer auf den Anrufbeantworter. Ich rufe Sie gerne zurück.

Leider ist es noch nicht möglich, Gottesdienste wie gewohnt in der Martinskirche zu feiern. Deswegen bieten wir einen Live-stream-Gottesdienst über YouTube bzw. unsere Homepage an. Sollte 14 Tage lang die Inzidenzzahl im Landkreis Schwäbisch Hall unter 300 liegen, können wir uns wieder in der Martinskirche treffen. Dies ist frühestens am 2. Mai der Fall.

Ich wünsche Ihnen im Namen der Kirchengemeinde alles Gute und Gottes Segen.
Ihr Pfarrer Matthias Bilger

Der Wochenspruch:

Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden. (2. Korinther 5, 17)

Sonntag, 25. April 2021 – Jubilare

10.00 Uhr Gottesdienst – Livestream (Pfarrer Bilger)

Mittwoch, 28. April 2021

17.00 Uhr Jungschar online über Zoom für alle Kinder ab der 2. Klasse. Einwahldaten gibt's bei Anja Emmeler unter Tel. 0791/9494495.

19.00 Uhr Der Jugendhauskreis „Circles“ trifft sich online. Nähere Infos bei Jessica Abel, Tel. 0157/85250996 oder Tobias Hofmann.

19.30 Uhr „Unser Chor“ trifft sich online. Anmeldung bei sabine-buehler@t-online.de und WhatsApp: 0179/2009856.

Vorschau:

Sonntag, 2. Mai 2021 – Kantate

10.00 Uhr Gottesdienst, Martinskirche Westheim oder Livestream (Pfarrer Bilger)

Anmeldung zur Konfirmation 2022

Auch im nächsten Jahr gibt es in unserer Kirchengemeinde wieder die Konfirmation. Geplant ist sie für den **8. Mai 2022**.

Alle getauften Kinder und die Kinder evangelischer Eltern wurden direkt angeschrieben.

Die Konfirmation steht aber grundsätzlich allen offen. Wer nicht angeschrieben wurde und trotzdem Interesse hat, kann sich gerne im Pfarrbüro melden.



An alle Mittwochs-Jungscharler!

Liebe Jungscharler, wir werden mit den Tüten nun pausieren und die Mittwochs-Jungschar stattdessen bis auf Weiteres online durchführen.

Wir treffen uns **mittwochs zwischen 17.00 und 18.00 Uhr online über Zoom**.

Eingeladen sind alle Kinder ab der zweiten Klasse (Die Vorschüler und 1.-Klässler bekommen weiterhin Tüten über die Kreuz- und-quer-Jungschar.)

Einwahldaten gibt's bei Anja Emmeler unter Tel. 0791/9494495.

Evang. Kirchengemeinde Rieden

Pfarrer Friedemann Horrer, Tel. 51766, E-Mail: pfarramt.bibersfeld@elkw.de



Das Pfarrbüro Bibersfeld-Rieden ist besetzt freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Wochenspruch

Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden. (2. Kor. 5, 17)

Im Landkreis Schwäbisch Hall werden zunächst bis zum 11. Mai 2021 Veranstaltungen zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen innerhalb geschlossener Räume auf eine Person pro 20 qm sowie im Freien auf maximal 50 Teilnehmer beschränkt. Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die 7-Tage-Inzidenz von 100 im Landkreis Schwäbisch Hall an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

Es werden daher weiterhin nur Online-Gottesdienste stattfinden.

Sonntag, 25. April – Jubilare

10.00 Uhr Gottesdienst mit Prädikant Kircher (nur online)

Die Live-Stream-Gottesdienste in **Bibersfeld** können Sie kontaktfrei online über YouTube „besuchen“. Die Zugangsdaten werden regelmäßig auf der Homepage der Kirchengemeinde Bibersfeld veröffentlicht.

Sie finden sie unter: www.kirchenbezirk-schwaebischhall.de/gemeinden/bibersfeld/kirche-zu-hause/ Alternativ empfehlen wir die Fernsehgottesdienste.

Die für den 9. Mai 2021 geplante **Konfirmation wurde verschoben auf den 27. Juni 2021**.

Aktuelles und Interessantes zu unserer Kirchengemeinde finden Sie im Internet unter www.kirchenbezirk-schwaebischhall.de/Gemeinden/Rieden.

Gottes Segen und viel Gesundheit wünschen Ihnen Pfarrer Friedemann Horrer und der Kirchengemeinderat Rieden.

**Evang. Kirchengemeinde Tullau
Pfarramt Steinbach**

Pfr. Holger Stähle, Tel. 3892



Sonntag, 25. April 2021

9.30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Albrecht Wein (auf YouTube unter „Ev. Lukaskirche Schwäbisch Hall“)

Mittwoch, 28. April 2021

Konfirmandenunterricht online

**Evang. Kirchengemeinde
Bibersfeld-Raibach**

Pfarramt: Tel. 5 17 66



Das Pfarrbüro Bibersfeld-Rieden ist besetzt freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Wochenspruch

Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden. (2. Kor. 5, 17)

Im Landkreis Schwäbisch Hall werden zunächst bis zum 11. Mai 2021 Veranstaltungen zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen innerhalb geschlossener Räume auf eine Person pro 20 qm sowie im Freien auf maximal 50 Teilnehmer beschränkt.

Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die 7-Tage-Inzidenz von 100 im Landkreis Schwäbisch Hall an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

Da unsere Kirche ca. 300 m² aufweist, könnten sich also max. 15 Personen dort einfinden.

Es werden daher weiterhin nur Online-Gottesdienste stattfinden.

Mittwoch, 21. April 2021

20.00 Uhr Sitzung des Kirchengemeinderates Tagesordnung u. a.:
Kirchensanierung
weitere Gottesdienstplanungen

Sonntag, 25. April – Jubilare

10.00 Uhr Gottesdienst mit Prädikant Kircher (nur online)

Sie können unsere Gottesdienste kontaktfrei online über YouTube „besuchen“. Die Zugangsdaten werden regelmäßig auf unserer Homepage veröffentlicht.

Sie finden sie unter: www.kirchenbezirk-schwaebischhall.de/gemeinden/bibersfeld/kirche-zu-hause/ Alternativ empfehlen wir die Fernsehgottesdienste.

Informationen zur jeweils aktuellen Situation entnehmen Sie bitte der Homepage der Kirchengemeinde.

Die für den 2. Mai 2021 geplante **Konfirmation wurde verschoben auf den 20. Juni 2021**.

**Kath. Kirchengemeinde St. Markus, SHA
mit St. Peter und Paul, Rosengarten**

Pastoralreferent Wolfram Rösch, Tel. 5 13 54



Alle Gottesdienste sind aufgrund der hohen Inzidenzwerte im Kreis Schwäbisch Hall abgesagt.

Aktuelle Informationen finden Sie unter: www.katholisch-in-hall.de, in den Schaukästen, den Aushängen und in der örtlichen Presse. Wir empfehlen den Fernsehgottesdienst im ZDF, sonntags 9.30 Uhr. Die katholischen Kirchen bleiben gerade in dieser Situation für das persönliche Gebet geöffnet. Auf der Homepage finden Sie eine Rubrik: Gebete und Impulse <https://gesamtkirchengemeinde-schwaebisch-hall.drs.de/gebete-und-impulse-in-zeiten-von-corona.html>.

Neuapostolische Kirche Rosengarten

Michelfeld: Alois Wimmer, Tel. 85 64 78; Sanzenbach: Jürgen Enslin, Tel. 5 45 76



Gottesdienste
Sonntag, 25.04.2021, 9.30 Uhr
Ich bin - Weg, Wahrheit, Leben Johannes 14, 5-6
 Jesus Christus ist der Weg zum Heil.

Mittwoch, 28.04.2021, 20.00 Uhr
Gott streitet für uns 2. Mose 14, 14
 Wir vertrauen darauf, dass Gott alles recht macht. Informationen zu den Gottesdiensten in den Gemeinden geben die Gemeindevorsteher.



Derzeit besteht die Möglichkeit, Gottesdienste per Internet-Livestream mitzuerleben:
 sonntags um 9.30 Uhr bzw.
 mittwochs um 20.00 Uhr
 unter <http://stream.nak-sha.de>

Impuls für den Glauben:
 Wie erlangt man das ewige Leben? Durch das Wort Gottes, verkündigt durch den Heiligen Geist. Durch den Heiligen Geist empfangen wir Leben aus Gott in der Wasser- und Geistestaufe - ewiges Leben, gegeben durch den Heiligen Geist. Wir empfangen ewiges Leben im heiligen Abendmahl, gewirkt durch den Heiligen Geist. Das ist für uns heute die Quelle des Lebens, zu der wir freien Zugang haben. (Stammapostel Jean-Luc Schneider)

Wir heißen Sie herzlich willkommen!
 Informieren Sie sich auch über unseren Glauben unter <http://www.nak.org> bzw. <https://nac.today/de> und über unsere Gemeinden <https://www.nak-schwaebisch-hall.de/rosengarten-sanzenbach> <https://www.nak-schwaebisch-hall.de/michelfeld>



Vereinsmitteilungen

Gartenfreunde Rosengarten-Westheim

Hans-Dieter Horlacher, Tel. 5 15 99





Freitag, 30. April 2021
 von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr
 und 17.00 bis 19.30 Uhr
1/2 Hähnchen mit Brötchen 5,00 Euro
 Abholung nur nach Vorbestellung bis
 28. April 2021 unter Tel. 0791/51599.

www.metzgerei-wieland.de

Wieland
 Feinste Fleisch- & Wurstwaren

Angebot gültig vom 22.4. bis 28.4.2021
 Solange Vorrat reicht

Wir schlachten nur Tiere aus unserer Umgebung HEISSE THEKE - PARTYSERVICE

Saftige Ribeysteaks grillfertig gewürzt 100 g 1,79 €	Alle Frischwurst- portionswürste 100 g -,99 €
Zarte Schweinefilets 100 g 1,39 €	Gerauchte Schinkenwurst 100 g 1,05 €
Siedfleisch „Überzwerch“ 100 g -,85 €	Delikatess Zungenwurst 100 g 1,25 €
Kasseler Hals goldgelb geräuchert 100 g -,99 €	Frische grobe und feine Bratwürste 100 g 1,15 €
Gekochter Schinken 100 g 1,69 €	Landjäger je Paar 1,20 €
Rauchfrische Saiten 100 g 1,19 €	

Fleischwaren Wieland Im Nahkauf · Rosengarten-Westheim · Telefon 07 91/9 59 78 87
 GmbH & Co. KG Hauptgeschäft Gaildorf · Telefon 0 79 71/63 41

Qualität und Service

Deschler GmbH

Anhängerkupplung? - Bei uns!

Crailsheimer Str. 65 · 74523 Schwäb.Hall · Tel. 0791/956699-0

24h Betreuung zu Hause
 aus Osteuropa




Zollplatz 4
 73547 Lorch
 Tel. 07172 9252 700
www.sozialagentur-nw.de

Sozialagentur
 Nordwürttemberg

Info & Beratung vor Ort kostenlos und unverbindlich

SV Rieden

Alexander Weger, www.sv-rieden.de, E-Mail: alex.weger86@gmx.de, Tel. 01514/4345333

Werde Teil von etwas Großem, werde Teil der Sponsorentafel des SV Rieden. Gestalte dein Sponsorenschild und verewige dich auf unserer Sponsorentafel. Vertragslaufzeit 1 Jahr, 3 Jahre oder 5 Jahre. Weitere Informationen und Anmeldung bei Andrea Kreuzberger, Tel. 0176/19507802.



*Nichts in der Welt wirkt so ansteckend wie Lachen
 und gute Laune.*

Charles Dickens



Angebot gültig
ab Do., 22.04.2021
bis Mi., 28.04.2021:

Haller Straße 37
74538 Rosengarten-
Westheim

Telefon
07 91/5 21 27
Fax 07 91/5 30 59

- Schweinefilet** und **Filetspieße** für Grill oder Pfanne 1 kg **13,99 €**
 Frische, grobe **Bratwürste** und **Bärlauch-Bratwurstgriller** 100 g **0,99 €**
Fleischkäse fein und grob, auch in der Form zum Selberbacken
 (ca. 750-g-Schale) oder zu Wurstsalat in Streifen geschnitten 100 g **0,99 €**
Bärlauch-Delikatessleberwurst 100 g **1,05 €**
 Hausgemachter **Nudelsalat** 100 g **0,99 €**

Vorbestellung und Abholung
 am **Freitag** und **Samstag** von 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr:
gegrillte Hähnchen 1/2 Hähnchen **3,90 €**

WIR SIND LIEFERFÄHIG · MIT NORMALEN LIEFERZEITEN



74542 Braunsbach
Tel. (07906) 277
Fax (07906) 260
Filiale Schwäbisch Hall
Tel. (0791) 81 53
haasgrnhallt-online.de
www.haas-natursteine.de



EIGENE PRODUKTION AUS DEUTSCHLAND

Tag & Nacht (0791) 499 23 32
 Schenkenseestraße 10, 74523 Schwäbisch Hall
 www.bestattungen-heigold.de

HEIGOLD Helfen
 Bestattungen Beraten
 Begleiten

WERBUNG -
DIE BRÜCKE ZUM ERFOLG!

Katrin's Hofcafé
Im April kein Kuchenverkauf!
 Katrin Heiner, Rosengarten-Renzenbühl (Dendelbach)
 Tel. 07 91/9 54 01 17, E-Mail: k.heiner@t-online.de

RALPH BEIERLING
KFZ Meisterbetrieb

Unser Service für Sie!

- **HU/AU** durch amtl. anerkannte Überwachungsorganisation
- **KFZ-Reparatur** aller Marken
- **Inspektion** nach Herstellervorgaben
- **Getriebe**spülung
- **Klimaservice**
- **KFZ-Elektrik**

SCHULSTRASSE 16 • 74538 ROSENGARTEN/ SANZENBACH • Tel. 0791/20412535

WIR BILDEN AUS!

WOLFF & MÜLLER Tief- und Straßenbau

Ansprechpartner: Walter Betz
 (staatlich geprüfter Polier)

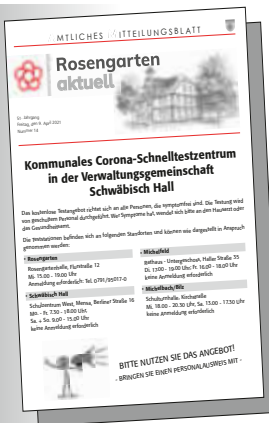
Am Bahnhof 45-47
74638 Waldenburg

Telefon: 0172/ 7428699

E-Mail: walter.betz@wolff-mueller.de



WOLFF & MÜLLER



Gemeinde
Rosengarten

Verteilung
an alle Haushalte
am 30. April 2021.

In der Kalenderwoche 17/2021 (30. April 2021) wird das Amtsblatt der Gemeinde Rosengarten mit allen Teilorten als Werbeausgabe in Vollaufgabe an alle Haushalte verteilt (Druckauflage 2.740 Stück). Diese erreichen Sie günstig zum normalen Anzeigenpreis von 0,76 €/mm Höhe bei 90 mm Spaltenbreite.

Für Ihre Werbung die ideale Voraussetzung,
einen großen Interessentenkreis anzusprechen.

Als wichtigstes Informationsmedium für das lokale Geschehen wird das Mitteilungsblatt mit größter Aufmerksamkeit gelesen.

Vor diesem Hintergrund findet Ihre Anzeige
allerhöchste Beachtung!

Bei mehrfacher Anzeigenwerbung wird sich unsere lukrative Rabattstaffel und der günstige Anzeigenpreis wirtschaftlich positiv auf Ihren Werbeetat auswirken.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Dienstleistung in Anspruch nehmen; wir versichern Ihnen, Sie haben eine gute Wahl getroffen.

Letzter Abgabetermin
für Ihre Schwarz-Weiß-Anzeige:

Kalenderwoche 17/2021
Dienstag, 27. April 2021, 16.00 Uhr

Letzter Abgabetermin für Ihre Farb-Anzeige:

Kalenderwoche 17/2021
Montag, 26. April 2021, 10.00 Uhr

direkt beim

Krieger-Verlag GmbH, Postfach 1103,
 74568 Blaufelden
 Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90

E-Mail: anzeigen@krieger-verlag.de • Homepage: www.krieger-verlag.de

Vollaufgabe